

# Protokoll des AKs Ordnungen am 07.04.2026

Datum: 07.04.2026

Sitzungsbeginn: 17:39 Uhr

Sitzungsende: 19:20 Uhr

Redeleitung: Lorena

Protokoll: Jasmin

Anwesende benannte Mitglieder:

Name	Fachschaft	Anwesend?
Johannes	Geschichte	x
Sotiris	Informatik	x
Remo	PoWi	x
Emanuel „Kante“	MeWi	x
Cosima (bis 19:01 Uhr)	Kunstgeschichte	x
Lorena	Geschichte, FSRef	x
Jasmin	NaWi	x
Clemens (bis 18:50 Uhr)	Physik	x
Vincent	Linguistik	-

Legende: x für anwesend, e für entschuldigt, - für unentschuldigt fehlend

Anwesende Gäste:
Leonard (FS NaWi) bis 17:45 Uhr
Gustav (FS Physik)

Die Sitzung ist mit 8 von 13 maximal benannten Mitgliedern beschlussfähig.

Wir nehmen die Protokolle der letzten vier Sitzungen an.

Es wurde ordnungsgemäß eingeladen.

## Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Satzungs- und Ordnungsänderung zum Ausschluss von FSR-Mitgliedern und Anpassung der Beschlussfähigkeit
2. Ggf. Beginn der Besprechung einer FSVK-GO oder einer anderen Änderung

### 3. Verschiedenes

Wir nehmen die Tagesordnung einstimmig an.

## **TOP 1: Satzungs- und Ordnungsänderung zum Ausschluss von FSR-Mitgliedern und Anpassung der Beschlussfähigkeit**

Start: 17:40 Uhr

Mit der letzten Einladung wurde ein Entwurf (siehe Anhang Protokoll) mitgeschickt.

Wir besprechen im folgenden alle im angehängten Dokument vorgeschlagenen Änderungen und protokollieren hier, sofern wir Änderungswünsche/Diskussionspunkte haben.

- Paragraph zum Ausschluss von FSR Mitglieder
  - Ist reguläre Sitzung schon irgendwo definiert? → Wir schauen noch einmal
  - Definition der Beispiele für grobe Verstöße muss noch ergänzt werden, mit den aktuellen Beispielen sind wir aber zufrieden
  - Anfechtung: Ref und Vorstand können wir mit rein nehmen
  - Sperrfrist: Wollen wir erst einmal nicht
- Satzung § 58:
  - Bleibt die Person für die Dauer der Anfechtung noch Mitglied im FSR?
- Wo Definition „Stimmberechtigung“ in der Satzung? → § 62 (0)? § 58? § 61? Wir einigen uns auf § 62 (1) am Ende. Die Stimmberechtigung soll verneint werden und ansonsten die Formulierung aus § 29 RGO inhaltlich übernommen werden.
- Wir müssten das Verwirken der Stimmberechtigung noch mit der FSV abgleichen
- Satzung § 62 (7) verschieben wir auf später
- Satzung § 70 (1) 11.
  - Welches Quorum? Wir einigen uns erst einmal auf einfache Mehrheit, die FSVK kann, wenn sie den Bedarf sieht, aber auch ein höheres Quorum beschließen
  - Wer darf den Rechtsausschuss anrufen? Alle Parteien, wir lassen die Formulierung unpersönlich, da das sowieso nur Betroffene tun können
- RGO § 10 d) → direkt nach hinter „mitzuteilen“ verschieben (Ein Satz nach vorne)
- RGO: Wir einigen uns auf den Vorschlag, den bisherigen § 10 als § 10 (1) einzusetzen und den Paragraphen vom Anfang als § 10 (2) einzusetzen
- RGO § 29 → wir finden den neuen Teil an dieser Stelle passend
- RGO § 31 (1) → wir ergänzen bei den stimmberechtigten Mitgliedern einen Verweis auf § 29
- RGO §§ 32 und 33 → wir ergänzen die Regelung, die wir schon anderweitig zum Ausschluss

getroffen haben in § 32 (2) als 10. und unter § 33 an passender Stelle

- RGO § 38 4. und 5. → wir ergänzen noch „stimmberechtigt“ beim FSR
- wir könnten demnächst noch über freiwilligen Verzicht auf die Stimmberechtigung sprechen
- RGO § 45 → wir ergänzen hier noch die Regelung für den Ausschluss

Ansonsten fallen uns gerade keine weiteren Änderungen zu den den heutigen Punkten ein.

Wir arbeiten noch eine vollständige Lesefassung der Änderungen aus um diese direkt auf die FSVK am 28.04. bringen zu können.

## **TOP 2: Ggf. Beginn der Besprechung einer FSVK-GO oder einer anderen Änderung**

Start: 19:04 Uhr

Rena erklärt:

- wir haben heute schon lange gearbeitet und könnten für heute Schluss machen
- es gibt schon einen früheren Stand für eine FSVK-GO, die wir uns als nächstes anschauen könnten
- zur 500 € Regelung für Beschlüsse: das Hochschulgesetz besagt nur, dass unsere Ordnungen eine Grenze festlegen können. Bei uns steht das nur in der Satzung und im Haushalt, ansonsten könnten wir das ändern (lassen). Wir bräuchten aber gute Begründungen für das SP.
  - Ideen: abhängig von der Größe der FSen, auf Antrag, nur für FS-Verbünde abhängig der Anzahl ihrer Mitglieds-Fachschaften, Regelung in eigener Finanzordnung statt Satzung und co.,

## **TOP 3: Verschiedenes**

Start: 19:20 Uhr

Die nächste Sitzung findet am 22.04.2026 um 17:30 Uhr im SP-Saal statt. Für die Termine ab Mai machen wir noch eine Umfrage unter den benannten Mitgliedern des AKs.

Lorena beendet um 19:20 Uhr die Sitzung.

## **Anhang: Besprechungsgrundlage der Änderungen**

Die erste Seite ist der Entwurf des Paragraphen zum Ausschluss, die folgenden Seiten konkrete Änderungsvorschläge und Anmerkungen zu Satzungs- und Ordnungsstellen. Der Inhalt der ersten Seite ist darin noch nicht enthalten.

### **Entwurf eines Paragraphen zur Regelung des Ausschlusses von Fachschaftsratsmitgliedern:**

Bei groben Verstößen eines Mitglieds des Fachschaftsrats kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eines Fachschaftsratsmitglieds über den Ausschluss des Ersteren aus dem Fachschaftsrat beraten werden. Der Antrag ist spätestens eine reguläre Sitzung vor der Beschlussfassung darüber auf die Tagesordnung zu setzen, mindestens aber 10 Tage vor Beschlussfassung anzukündigen. Der Inhalt des Antrages, sowie die Beratung und Beschlussfassung darüber sind nicht-öffentlich.

Der Beschluss über den erfolgten Ausschluss ist mit Verweis auf diesen Paragraphen und ohne Angabe von Gründen zu veröffentlichen. Das Fachschaftenreferat erhält in diesem Fall Beschluss und Antrag inklusive Begründung zur Kenntnis.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist dieser Sachverhalt nur auf Wunsch der Person, deren Ausschluss beantragt wurde, zu veröffentlichen.

### **Noch zu klären/eventuell zu ergänzen:**

Beispiele für grobe Verstöße können sein:

- Zuwiderhandlung gegen die Verantwortung als FSR
- Schädigen des Ansehens des FSR/Vertrauens in den FSR

Kann nur die ausgeschlossene Person den Beschluss anfechten oder auch FS-Ref/ASTA-Vorsitz von Amts wegen? Bei Verdacht auf Missbrauch?

Sperrfrist? Nötig? Innerhalb einer Amtsperiode dürfte auf Grundlage derselben Begründung die Entscheidung die gleiche sein, spätestens vor den Anfechtungsgremien.

Eventuelle Anpassung in § 51 RGO „Inhalt der Protokolls“ „6. Die Anträge im Wortlaut“

### **Wohin soll der neue Paragraph?**

§ 10 Rahmengesäftsordnung oder auch Verankerung in Satzung/Wahlordnung?

Bisheriger Stand der  
Satzung/Ordnung

Änderungsvorschlag

Anmerkungen

Satzung § 58  
Zusammensetzung und  
Amtszeit des FSR  
[...]  
(4) Die Amtszeit von  
Ratsmitgliedern endet vorzeitig  
durch  
a) Verlust der Amtsfähigkeit in  
der Studierendenschaft gemäß  
§ 8,  
b) Ausscheiden aus der  
Fachschaft,  
c) Rücktritt, der der  
Sitzungskoordination schriftlich  
mitzuteilen ist, oder  
d) Abwahl durch die FSV.  
Die FSV kann Mitglieder des  
FSR nur einzeln abwählen,  
indem sie mit der Mehrheit  
ihrer Mitglieder eine Nachfolge  
wählt.

§ 58 Zusammensetzung und  
Amtszeit des FSR  
[...]  
(4) [...]  
e) Beschluss des  
Fachschaftsrats über den  
Ausschluss eines Mitglieds  
gemäß § XY der  
Wahlordnung/RGO.

Platzsparende Ergänzung der  
Möglichkeit des Ausschlusses.  
Konkreter Paragraph zu der  
Regelung noch zu ergänzen.

Frage, wo man den  
ausführlichen Paragraphen  
hinpackt.

RGO hat den Nachteil, dass sie  
anders als Satzung oder  
Wahlordnung nicht  
automatisch für alle  
Fachschaften gleich gilt oder  
sonst z.B. an einen  
Dauerbeschluss der FSVK zu  
Mindestanforderungen an FS-  
GOs geknüpft wäre.

Satzung § 62 Beschlüsse des  
FSR  
(1) Ein Beschluss ist gültig,  
wenn  
1. die Sitzung ordnungsgemäß  
einberufen wurde,  
2. **mehr als die Hälfte der  
Mitglieder anwesend war**,  
3. für den Antrag mehr Ja-  
Stimmen als Nein-Stimmen  
abgegeben wurden.  
(2) Ist die **Bedingung nach  
Absatz 1 Nummer 2** nicht  
erfüllt, so ist der FSR  
beschlussunfähig. Auf Antrag  
ist durch die Sitzungsleitung die  
Beschlussfähigkeit zu prüfen.

§ 62 Beschlüsse des FSR  
(1) Ein Beschluss ist gültig,  
wenn  
1. die Sitzung ordnungsgemäß  
einberufen wurde,  
2. mehr als die Hälfte der  
stimmberechtigten Mitglieder  
anwesend war,  
3. für den Antrag mehr Ja-  
Stimmen als Nein-Stimmen  
abgegeben wurden.

In (1) 2. Ergänzung  
stimmberechtigt.

Definition stimmberechtigten  
Mitglieds muss noch wo  
eingefügt werden. Oder nur in  
RGO?

Lorena ist der Meinung, dass  
Stimmberechtigung hier  
definiert werden müsste, hat  
aber keine Ahnung wie, ohne  
diesen ohnehin schon zu  
langen Paragraphen komplett zu  
zerschießen.

Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten Sitzung, eine weitere Sitzung des FSR stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben; darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass die einberufene Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kommt. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, können statt der Einberufung zu einer neuen Sitzung im Nachgang zur Sitzung über die Anträge dieser Sitzung auch außerhalb einer Sitzung Beschlüsse gefasst werden (Umlaufbeschluss).

Darüber hinaus kann der FSR beschließen allgemein oder in bestimmten Aufgabengebieten die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen zuzulassen.

(5) Soweit diese Satzung, die Satzung der Fachschaft oder eine Ordnung nichts Anderes bestimmen, verlieren Beschlüsse mit Ende der Wahlperiode ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht für

Näheres zu der Problematik weiter unten bei den Anmerkungen zu §29 und 31 der RGO.

Dauerbeschlüsse.

Dauerbeschlüsse verlieren nach 10 Jahren ihre Gültigkeit, es sei denn sie werden erneut vom FSR bestätigt. Ebenso verlieren Beschlüsse der FSVV, die stellvertretend für den FSR gefasst worden, mit Ende der Wahlperiode des FSR ihre Gültigkeit.

(6) Beschlüsse des FSR können mit der Mehrheit der Mitglieder aufgehoben werden.

**(7) Eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder ist erforderlich:**

1. für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung des FSR,
2. für die Zustimmung zur einer Neugliederung der Fachschaften im Sinne des **§ 48 Absatz 7**,
3. für die Beschlussfassung über einer vorgezogenen Neuwahl des FSR gemäß § 59 Absatz 2.

**Der Beschluss einer Neugliederung der Fachschaften zu zustimmen bedarf der Zustimmung der FSV, sofern die Bildung einer FSV für die Fachschaft vorgesehen ist; andernfalls der FSVV.**

In (7) Ergänzung  
stimmberechtigt.

(7) Eine zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich:  
1. für den Erlass, die Änderung

oder die Aufhebung der  
Geschäftsordnung des FSR,  
2. für die Zustimmung zur einer  
Neugliederung der  
Fachschaften im Sinne des **§ 48**

**Absatz 7,**

3. für die Beschlussfassung  
über einer vorgezogenen  
Neuwahl des FSR gemäß  
§ 59 Absatz 2.

**Der Beschluss einer  
Neugliederung der  
Fachschaften zu zustimmen  
bedarf der Zustimmung der  
FSV, sofern die Bildung einer  
FSV für die Fachschaft  
vorgesehen ist; andernfalls der  
FSVV.**

4. für die Beschlussfassung  
über den Ausschluss eines  
Mitglieds aus dem  
Fachschaftsrat.

Absatz 7 in § 48 existiert nicht,  
da § 48 nur fünf Absätze hat.

Vorgesehenen Bezug  
wiederherstellen oder  
Regelung grundsätzlich  
überdenken.

(7) 4. Festschreibung der 2/3-  
Mehrheit für den Ausschluss

Satzung § 70 Aufgaben und  
Zuständigkeit der FSVK

(1) Die FSVK hat folgende  
Aufgaben:

1. die Gesamtinteressen der  
Fachschaften zu vertreten,  
insbesondere den Stellenwert,  
die Bedeutung und die Arbeit  
von Fachschaften im  
Gesamtzusammenhang der  
Studierenden und der  
Universität zu artikulieren und  
zu fördern;
2. Richtlinien für die Erfüllung  
der Aufgaben der Fachschaften

§ 70 Aufgaben und  
Zuständigkeit der FSVK

(1) [...]

10. über die  
Rahmengeschäftsordnung der  
Fachschaften zu beschließen;
11. über Anfechtungen von  
Fachschaftsratsausschlüssen  
gemäß § 58/62/XX ggf. in nicht-  
öffentlicher Sitzung zu  
entscheiden. Gegen diese  
Entscheidung der FSVK kann  
der Rechtsausschuss angerufen  
werden.

Ergänzen der Aufgabe als  
Anfechtungsgremium für FSR-  
Ausschlüsse in Absatz 1

genauere Paragrafen nach  
Änderung derselben noch zu  
ergänzen

hier NÖ-Sitzung erwähnen?,  
verpflichtend NÖ?

Anrufung des RA nur durch  
auszuschließende Person

zu beschließen;  
3. an der Neugliederung der Studierendenschaft in Fachschaften gemäß der §§ 47 und 48 und an der Umbenennung von Fachschaften gemäß § 49 mitzuwirken;  
4. die Zuordnungsordnung zu beschließen;  
5. der Kommunikation und dem Informationsaustausch der Fachschaften untereinander sowie mit dem SP, dem AStA und universitären Stellen zu dienen und damit zur politischen Willensbildung beizutragen;  
6. die Koordination fächerübergreifender Aktivitäten der Studierenden zu unterstützen;  
7. die einzelnen Fachschaften bei der Herstellung einer nachhaltigen und funktionsfähigen Arbeitsstruktur zu unterstützen;  
8. darauf hinzuwirken, dass eine kontinuierliche Vertretung der Studierenden aller Studienfächer gewährleistet ist;  
9. über den Verteilungsschlüssel bezüglich der Verteilung der Zuweisungen an die Fachschaften gemäß § 76 Absatz 3 zu beschließen;  
10. über die Rahmengeschäftsordnung der Fachschaften zu beschließen.  
(2) Die FSVK nimmt die

möglich oder auch durch ausschließenden FSR?

Sollen wir für den Beschluss der FSVK ein höheres Quorum verlangen? Falls ja, wäre dies noch in § 73 der Satzung zu ergänzen.

Aufgaben der aRV gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 und 3 für das Fachschaftenreferat wahr. Eine aRV des Fachschaftenreferates findet nicht statt.

(3) Die FSVK gibt sich eine ständige Geschäftsordnung.

Wahlordnung § 41 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus, so rückt auf diesen Sitz die kandidierende Person entsprechend des Listenranges nach § 28 auf.

(2) Ist die Rangliste erschöpft, so vermindert sich die Zahl der Fachschaftsratsmitglieder entsprechend. Unterschreitet die Anzahl der verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Zahl Zwei, so ist binnen von 40 nicht vorlesungsfreien Tagen eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Die Nachwahl erstreckt sich auf die nicht besetzten Sitze des Fachschaftsrates.

Ergänzung der Möglichkeit des Ausschlusses; hier nötig oder durch Definition vorzeitigen Ausscheidens anderswo schon abgedeckt?

Rahmengesäftsordnung der Fachschaften (RGO) § 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Fachschaftsrates endet vorzeitig durch

a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 8 Satzung, „Amtsfähigkeit in der

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Fachschaftsrates endet vorzeitig durch  
[...]

c) Rücktritt, der der Sitzungskoordination schriftlich mitzuteilen ist.

Die Sitzungskoordination ist

Falls man sich dazu entscheiden sollte, die ausführliche Regelung des Ausschlusses vornehmlich in die RGO zu packen, könnte man den bisherigen § 10 zu § 10 Absatz (1) machen und die ausführliche Ausschlussregelung als Absatz (2) zu ergänzen.

Studierendenschaft“,

b) Ausscheiden aus der  
Fachschaft,

c) Rücktritt, der der  
Sitzungskoordination schriftlich  
mitzuteilen ist.

Die Sitzungskoordination ist  
über das Ausscheiden und die  
Gründe dafür mindestens in  
Textform

zu informieren. Die  
Sitzungskoordination  
informiert das autonome  
Fachschaftenreferat über das  
Ausscheiden eines Mitgliedes  
des Fachschaftsrats, sowie über  
die Gründe hierzu. § 41 der  
Wahlordnung, „Ausscheiden  
von Mitgliedern“, für die  
Wahlen zu den Organen und  
Gremien der  
Studierendenschaft der  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf und deren  
Fachschaften gilt  
entsprechend.

RGO § 20 Dringlichkeitssitzung  
Im Fall von außerordentlicher  
Dringlichkeit muss eine Sitzung  
durch die Sitzungskoordination  
einberufen werden, wenn  
dieses über die Hälfte der  
gewählten Mitglieder des FSR  
durch ihre  
Unterschrift der  
Sitzungskoordination  
gegenüber fordert. Bei

über das Ausscheiden und die  
Gründe dafür mindestens in  
Textform

zu informieren.

d) Beschluss des  
Fachschaftsrats über den  
Ausschluss eines Mitglieds  
gemäß § XY der  
Wahlordnung/RGO.

Die Sitzungskoordination  
informiert das autonome  
Fachschaftenreferat über das  
Ausscheiden eines Mitgliedes  
des Fachschaftsrats, sowie über  
die Gründe hierzu. § 41 der  
Wahlordnung, „Ausscheiden  
von Mitgliedern“, für die  
Wahlen zu den Organen und  
Gremien der  
Studierendenschaft der  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf und deren  
Fachschaften gilt  
entsprechend.

§ 20 Dringlichkeitssitzung  
Im Fall von außerordentlicher  
Dringlichkeit muss eine Sitzung  
durch die Sitzungskoordination  
einberufen werden, wenn  
dieses über die Hälfte der  
~~gewählten~~ stimmberechtigten  
Mitglieder des FSR durch ihre  
Unterschrift der  
Sitzungskoordination  
gegenüber fordert. Bei

d) Entsprechende Änderung  
wie oben zu § 58 Satzung

Frage, ob Einfügen von d) hier  
an korrekter Stelle oder ob  
andere Meinungen dazu

Änderung zu  
stimmberechtigten Mitgliedern  
und eine Komma-Korrektur

Angelegenheiten, welche eine $\frac{2}{3}$ -	Angelegenheiten, welche eine $\frac{2}{3}$ -
Mehrheit benötigen, müssen sich auch $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Fachschaftsrats, bei der	Mehrheit benötigen, müssen sich auch $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrats, bei der
Sitzungskoordination für eine Dringlichkeitssitzung aussprechen. Des Weiteren verpflichten sie	Sitzungskoordination für eine Dringlichkeitssitzung aussprechen. Des Weiteren verpflichten sie
sich mit ihrer Unterschrift zur Teilnahme an der Dringlichkeitssitzung. Die Sitzung des FSR darf	sich mit ihrer Unterschrift zur Teilnahme an der Dringlichkeitssitzung. Die Sitzung des FSR darf
frühestens 24 Stunden und muss spätestens drei Werktage nach Erhalt der Forderung	frühestens 24 Stunden und muss spätestens drei Werktage nach Erhalt der Forderung
stattfinden. Alle Mitglieder des FSR müssen unverzüglich informiert werden. Im Fall einer	stattfinden. Alle Mitglieder des FSR müssen unverzüglich informiert werden. Im Fall einer
dringlichen Einberufung dürfen auf dieser Sitzung keine Änderungen, Erlass oder Aufhebung	dringlichen Einberufung dürfen auf dieser Sitzung keine Änderungen, Erlass oder Aufhebung
einer Ordnung sowie keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.	einer Ordnung, kein Ausschluss aus dem Fachschaftsrat sowie keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.

Ergänzung, dass Ausschluss aus FSR nicht auf Dringlichkeitssitzung erfolgen kann; Abgleich bzgl. Abweichungen FS-eigener GOs nötig, aber grundsätzlich in §62 (7) 4. geregelt

RGO § 29 Pflicht zur Teilnahme  
Jedes Mitglied des FSR ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Jedes Mitglied des FSR

ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfall spätestens bis einen Tag vor der Sitzung – bei Krankheit

spätestens bis Sitzungsbeginn – bei der Sitzungskoordination zu entschuldigen.

Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft. Unentschuldigtes Fehlen muss

im Protokoll kenntlich gemacht werden.

§ 29 Pflicht zur Teilnahme

[...] kenntlich gemacht werden.

Fehlt ein Fachschaftsratsmitglied auf mindestens drei aufeinanderfolgenden Fachschaftsratsitzungen, die sich über mindestens 21 Tage

erstrecken, unentschuldig, verwirkt dieses bis zur nächsten

Fachschaftsrats Sitzung, bei der es anwesend ist, sein Stimmrecht. Entsprechend sinkt die Anzahl stimmberechtigter

Fachschaftsratsmitglieder bis zum Wiedererscheinen des Fachschaftsratsmitglieds. Die Anzahl kann jedoch nicht unter 2 sinken.

Auf die Änderung der Anzahl stimmberechtigter Fachschaftsratsmitglieder muss bei jeder Feststellung der Beschlussfähigkeit hingewiesen werden und dies im Protokoll vermerkt werden.

Thematisch würde Clemens' Vorschlag zur Änderung der Beschlussfähigkeit hier gut reinpassen, aber die große Bedeutung von Stimmrechtsverlust und Auswirkung auf Beschlussfähigkeit spiegelt sich für Lorenas Geschmack zu wenig im Paragrafentitel wider.

Dies würde besser unter den Paragrafentitel 31 „Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit“ passen, passt aber nicht gut in die aktuelle Struktur jenes Paragrafen und würde dort einem Sonderfall sehr viel Raum geben.

Gleichzeitig ist es gut, wenn Stimmberechtigung vor § 31 definiert ist, um dort nur noch „stimmberechtig“ in (1) einfügen zu müssen.

Wäre die Frage, ob man den Titel von § 29 (oder eventuell auch § 30 „Anwesenheitsliste“) anpassen möchte oder die komplette Struktur von § 31.

Außerdem wäre noch die Zulässigkeit der Regelung ohne Ergänzung in der Satzung zu überprüfen in Bezug auf allgemeine Bestimmungen zu Gremien der Studierendenschaft.

RGO § 31 Beschlussfähigkeit  
und Beschlussunfähigkeit

(1) Der FSR ist beschlussfähig,  
wenn die Sitzung  
ordnungsgemäß bekannt  
gegeben wurde

und mehr als die Hälfte der  
Mitglieder des FSR anwesend  
sind.

1. Feststellung der  
Beschlussfähigkeit

Zu Beginn jeder Sitzung ist in  
TOP 0 Regularien die  
Beschlussfähigkeit des FSR

festzustellen. Im weiteren  
Verlauf der Sitzung ist das  
Fortbestehen der

Beschlussfähigkeit durch die  
Protokollführung und die  
Redeleitung ständig  
nachzuhalten.

2. Folgen der  
Beschlussunfähigkeit

Wird auf einer ordnungsgemäß  
einberufenen Sitzung  
Beschlussunfähigkeit

festgestellt, kann über die für  
die Sitzung vorgeschlagenen  
Beschlüsse im

Umlaufverfahren entschieden  
werden.

(2) Andernfalls kann innerhalb  
einer Woche, jedoch  
frühestens 24 Stunden nach  
dem in der

Einladung angekündigten  
Beginn der als

§ 31 Beschlussfähigkeit und  
Beschlussunfähigkeit

(1) Der FSR ist beschlussfähig,  
wenn die Sitzung  
ordnungsgemäß bekannt  
gegeben wurde

und mehr als die Hälfte der  
stimmberechtigten Mitglieder  
des FSR anwesend sind.

[...]

(2) [...]

beschlussunfähig festgestellten Sitzung, eine weitere Sitzung des FSR stattfinden. Die Sitzungskoordination oder ihre Stellvertretung legen den Termin nach dem größtmöglichen Konsens im FSR fest. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit ab einem Drittel der Ratsmitglieder gegeben, jedoch müssen mindestens zwei Ratsmitglieder anwesend sein. Darauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. In diesem Fall gilt nicht die normale Frist zur Bekanntmachung, sofern die Ersatzsitzung unverzüglich angekündigt wird. Für Ersatztermine darf kein zusätzlicher Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

RGO §§ 32, 33

RGO § 36 Die Anträge zur Geschäftsordnung im Einzelnen  
1. Änderung der Tagesordnung  
Eine Änderung der Tagesordnung bedarf einer einfachen Mehrheit, aber kann nicht mehr

Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit ab einem Drittel der stimmberechtigten Ratsmitglieder gegeben, jedoch müssen mindestens zwei Ratsmitglieder anwesend sein.  
[...]

(2) Ergänzung stimmberechtigt. Bei der Mindestanzahl bewusst nicht.

Ggf. Ergänzungen zum Ausschluss in §§ 32 Tagesordnung (2) Pflicht zur Ankündigung und 33 Anträge und Anfragen (1) Fristen

Ggf. Änderung zu stimmberechtigte anwesende Mitglieder

Lorena sieht hier eigentlich keine Notwendigkeit zur Änderung, da sich aus der Natur von GO-Anträgen ergibt,

nach dem Aufrufen des TOP  
"Verschiedenes" stattfinden.  
Antragsberechtigt sind hier  
Mitglieder des FSR und die  
FRA.

dass nur anwesende Mitglieder  
gemeint sein können und  
anwesende Mitglieder sind  
automatisch auch  
stimmberechtigt.

## 2. Schluss der Aussprache oder Beendigung des TOP

Ein Antrag auf Schluss der  
Aussprache und sofortige  
Beschlussfassung oder  
Beendigung

des Tagesordnungspunktes  
bedarf einer absoluten  
Mehrheit.

## 3. Wiedereintritt in die Aussprache

Ein Antrag auf Wiedereintritt in  
die Aussprache bedarf einer  $\frac{2}{3}$   
Mehrheit.

## 4. Namentliche Abstimmung

Ein Antrag auf namentliche  
Abstimmung gilt unmittelbar  
als abgelehnt bei Gegenrede  
und

kann nicht auf GO-Anträge  
beantragt werden.

## 5. Geheime Abstimmung

Ein Antrag auf Geheime  
Abstimmung kann nicht zu GO-  
Anträgen gestellt werden und  
ist

unmittelbar angenommen,  
eine Gegenrede ist nicht  
zulässig. Dieser Antrag kann  
nur von

Mitgliedern des FSR und FRA  
gestellt werden.

## 6. Erneute Prüfung der Beschlussfähigkeit

Ein Antrag auf erneute Prüfung der Beschlussfähigkeit dürfen alle Mitglieder der

Fachschaft nach Annahme der Tagesordnung einmal stellen, erlaubt keine Gegenrede

und ist somit unmittelbar angenommen. Eine wiederholte Prüfung auf Beschlussfähigkeit auf Verlangen derselben Person ist erst nach Verlassen oder Betreten des Raums durch andere Personen erneut zulässig.

## 7. Unterbrechung der Sitzung

Ein Verlangen auf Unterbrechung der Sitzung muss die zu unterbrechende Zeit

beinhalten. Eine Unterbrechung dauert mindestens zwei Minuten und maximal zehn

Minuten.

Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des FSR und FRA.

Insgesamt darf die Sitzung pro TOP maximal 20 min und pro Person während der

gesamten Sitzung maximal 20 min unterbrochen werden. Die Gesamtzeit der

Sitzungsunterbrechungen darf 40 min nicht überschreiten.

Dauert die Sitzung länger als 120 min, so ist insgesamt eine Unterbrechung von bis zu einem Drittel der Zeit seit

Sitzungsbeginn zulässig. Darüber hinausgehende Unterbrechungen der Sitzung sind nur

mit Zustimmung des FSR zulässig.

#### 8. Beschränkung der Redezeit

Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit muss die gewünschte Zeit pro Person

beinhalten. Die Redezeitbeschränkung darf nicht unter einer Minute liegen und gilt für alle

Redeberechtigten gleichermaßen. Die Redeleitung unterliegt dieser Beschränkung

ausschließlich für die Sitzungsdurchführung betreffende Redebeiträge nicht.

Die Beschränkung der Redezeit gilt grundsätzlich bis zum Ende des TOP, es sei denn,

der FSR beschließt etwas Anderes. Zur Aufhebung einer Redezeitbeschränkung ist die absolute Mehrheit der anwesenden FSR Mitglieder nötig.

Wenn die Einführung oder Absetzung einer Redezeitbeschränkung die

gesamte Sitzung

über gelten soll, ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden FSR Mitglieder nötig.

#### 9. Schluss der Redeliste

Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste stehenden Personen zu nennen. Nach der

Annahme des Antrags dürfen sich alle Personen mit Rederecht erneut auf die Redeliste

setzen lassen.

#### 10. Nichtbefassung eines Antrags

Ein Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags kann pro Antrag pro Person höchstens einmal gestellt werden.

#### 11. Antrag zur vorübergehenden Aussetzung eines Tagesordnungspunktes

#### 12. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung auf die nächste reguläre FSR Sitzung

Derselbe TOP soll nicht mehr als zweimal in Folge vertagt werden.

#### 13. Gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Verhandlungsgegenstände

#### 14. Vertagung der Sitzung

Eine Vertagung der Sitzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder

des FSR.

Wird eine Sitzung vertagt, so soll sie innerhalb einer Woche weitergeführt werden, jedoch

frühestens 24 Stunden nach dem angekündigten Beginn der vertagten Sitzung. Die

Sitzungskoordination oder ihre Stellvertretung legen den Termin der Fortsetzungssitzung

nach dem größtmöglichen Konsens im FSR fest. Zur Fortsetzungssitzung ist unverzüglich

gesondert einzuladen.

15. Einräumung eines Rederechts für Personen, die nicht Mitglied der verfassten Fachschaft,

FRA oder AStA-Mitglieder sind.

16. Zulassung von Einzelnen zu einem nichtöffentlichen Sitzungsteil

Gilt bei Gegenrede eines Mitglieds des FSR als abgelehnt.

17. En Bloc Abstimmung mehrerer Anträge

Gilt bei Gegenrede durch Mitglieder des FSR als abgelehnt.

Bei Gegenrede durch Antragstellende oder FRA muss abgestimmt werden.

18. Tagesordnungspunkt im weiteren Verlauf für die Öffentlichkeit schließen (vgl. §

24,

„Ausschluss der Öffentlichkeit“)

Eine Begründung muss im Vorfeld oder auf der Sitzung nicht-öffentlich erfolgen und im

nicht-öffentlichen Protokoll protokolliert werden.

19. Entzug des Rederechts einer Person, die nicht Mitglied des FSR ist, für den aktuellen

Tagesordnungspunkt

Die Annahme bedarf einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Des Weiteren kann das Rederecht nach § 46,

„Sach- und Ordnungsrufe“, entzogen werden.

20. Sitzungsverweis einer Person, die aktuell kein Rederecht besitzt

Die Annahme bedarf einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Des Weiteren kann eine Person auch nach § 47,

„Wortentzug“, der Sitzung verwiesen werden.

21. Prüfung der objektiven Klarheit über den Inhalt, die Ordnungsmäßigkeit einer

Beschlussfassung oder einer Wahl

Dieser Antrag kann nur unmittelbar nach einer Abstimmung gestellt werden. Hierbei ist

keine Gegenrede möglich. Die Anwesenden prüfen den Beschluss oder die Wahl auf

ihre

objektive Klarheit und  
Ordnungsmäßigkeit.

Kann die Prüfung auf der  
Sitzung nicht zufriedenstellend  
erfolgen, legt die

Sitzungskoordination die  
Angelegenheit dem  
autonomen  
Fachschaftenreferat und ggf.

dem AStA-Vorstand oder dem  
Rechtsausschuss vor.

22. Feststellung der objektiven  
Unklarheit über den Inhalt, die  
Nichtordnungsmäßigkeit einer

Beschlussfassung oder einer  
Wahl und sofortige  
Wiederholung dieser  
Beschlussfassung

oder dieses Wahlganges.

Dieser Antrag kann nur  
unmittelbar nach einer  
Abstimmung von MdFSR  
gestellt werden.

Hierbei ist keine Gegenrede  
möglich. Über die Zulässigkeit  
entscheidet die Redeleitung,

gegebenenfalls nach  
Rücksprache mit dem  
autonomen  
Fachschaftenreferat oder

weiteren Stellen des AStA.

Hierzu kann ein Beschluss  
zurückgestellt und vertagt

werden, wenn die Mehrheit  
der anwesenden FSR

Mitglieder dies als notwendig

erachtet. Erklärt die Redeleitung den Antrag für nicht zulässig, kann die antragstellende

Person den Rechtsausschuss anrufen. Dieser entscheidet binnen drei Wochen ab

Anrufung. Der Beschluss des FSR ist bis zu einer verbindlichen Entscheidung des

Rechtsausschusses unwirksam.

RGO § 38 Gültigkeit eines Beschlusses

Ein Beschluss ist gültig, wenn:

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,

2. die Sitzung beschlussfähig war,

3. für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

4. Abweichend von Nr. 3 ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit des Fachschaftsrates nötig für,

a. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung des FSR

gemäß § 62 Absatz 7 Nr. 1 Satzung.

b. die Beschlussfassung über eine vorgezogene Neuwahl des FSR gemäß § 59

Absatz 2 Satzung.

5. Abweichend von Nr. 3 ist eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats

§ 38 Gültigkeit eines Beschlusses

Ein Beschluss ist gültig, wenn:

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,

2. die Sitzung beschlussfähig war,

3. für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

4. Abweichend von Nr. 3 ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit des Fachschaftsrates nötig für,

a. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung des FSR

gemäß § 62 Absatz 7 Nr. 1 Satzung.

b. die Beschlussfassung über eine vorgezogene Neuwahl des FSR gemäß § 59

Absatz 2 Satzung.

c) einen Beschluss des Fachschaftsrats über den Ausschluss eines Mitglieds

2. Frage ist, ob durch die Änderungen in § 31 (1) zu Beschlussfähigkeit in Kombination mit § 38 2. hier noch eine Ergänzung der Stimmberechtigung nötig ist.

4. Hier eventuell

c) Ergänzung bzgl. 2/3-

bei Aufhebung von Beschlüssen nötig. 6. Wenn eine andere Mehrheit als in Nr. 3 nötig ist, muss die Redeleitung vor der Abstimmung darauf aufmerksam machen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.	gemäß § XY der Wahlordnung/RGO. 5. Abweichend von Nr. 3 ist eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats bei Aufhebung von Beschlüssen nötig. 6. Wenn eine andere Mehrheit als in Nr. 3 nötig ist, muss die Redeleitung vor der Abstimmung darauf aufmerksam machen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.	Mehrheit für Ausschluss, s.o.  5. Hier Ergänzung Stimmberechtigung nötig?
---	--	--

RGO § 45 Einspruch Einspruch gegen einen Beschluss oder eine Wahl ist als Antrag nach § 36 Nr. 21 und 22 dieser GO möglich. Über die Zulässigkeit dieses Antrags entscheidet die Redeleitung. Die Beanstandung eines Beschlusses oder einer Wahl kann auch gegenüber dem Rechtsausschuss erklärt werden. Wenn ein Verstoß gegen die Satzung der Studierendenschaft oder andere rechtliche Regelungen vorlag, hat die Sitzungskoordination den entsprechenden Beschluss beim ASTA Vorstand zu beanstanden.		Ggf. hier Ergänzung der besonderen Einspruchsregelung für den FSR-Ausschluss nötig?
--	--	--